

## **Das Transparenzregister – Antragstellung auf Befreiung von der Jahresgebühr ab 2020 für Vereine**

Bereits im Jahr 2020 hatte ich auf der Homepage des Verbandes zu versendeten Kostenrechnungen der Bundesanzeiger Verlag GmbH betreffend die Führung des Transparenzregisters informiert. Anfang des Jahres 2021 hatten wieder eine Vielzahl der Vereine des Verbandes eine entsprechende Kostenrechnung erhalten mit einer rückwirkenden Berechnung für die Jahre 2018, 2019 und 2020. Die Gebühr für das Transparenzregister beträgt für das Jahr 2018 und das Jahr 2019 jeweils 2,50 € netto und für das Jahr 2020 nun 4,80 € netto zuzüglich die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

Ausgangspunkt ist eine europaweite geltende Geldwäscherichtlinie, die die Mitgliedstaaten verpflichtet ein Transparenzregister zu führen. Damit will man Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und Steuerflucht bekämpfen. Am 26.06.2017 ist das Geldwäschegesetz in der BRD in Kraft getreten und regelt die Führung des Transparenzregisters zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über wirtschaftlich Berechtigte. Rechtsgrundlage ist 24 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage I zur Transparenzregistergebührenverordnung.

Ausweislich dieses Transparenzregisters sind alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten zu machen. Im Transparenzregister werden zum Beispiel die vertretungsberechtigten Vorstände des Vereines eingetragen. Auch ein Verein ist mitteilungspflichtig. Da die Vereine im Vereinsregister geführt werden, sind eine Vielzahl der Vereine bereits über die so genannte Meldefiktion elektronisch erfasst. Dies kann jedoch der Verein selbst nachprüfen, wenn er sich auf der Internetseite [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) mit einer gültigen E-Mail-Adresse anmeldet. Weitere Hinweise können der Internetseite entnommen werden.

Am 01.01.2020 ist das Geldwäschegesetz in einer Novellierung in Kraft getreten und es kam zu einer Reihe von Verschärfungen, insbesondere im Bereich der Registrierungs-, Melde- und Dokumentationspflichten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ab 01.01.2020 auch ein Bußgeld dafür eingeführt wurde, wenn die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig dokumentiert sind. Mit der Novellierung des Geldwäschegesetzes wurde auch eine Ausnahmeregelung geschaffen, die gemeinnützige Vereine von der Jahresgebühr befreit. Dafür wurde auch die Transparenzregistergebührenverordnung geändert. Vereine, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52-54 der Abgabenordnung verfolgen und über eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes verfügen, können gemäß § 4 der Transparenzregistergebührenverordnung bei der registerführenden Stelle eine Gebührenbefreiung ab dem Jahr 2020 beantragen. Es wird den Mitgliedsvereinen empfohlen auf der Internetseite des Transparenzregisters einen Antrag auf die Befreiung von der Zahlung der Gebühr zu stellen. Voraussetzung für die Befreiung ist die Vorlage des Freistellungsbescheides des Finanzamtes. Eine rückwirkende Befreiung zum Beispiel für das Jahr 2019 und 2018 ist nicht möglich. Abschließend noch ein Hinweis, dass die Eintragung in das Transparenzregister selbst nicht kostenpflichtig ist. Bedauerlicherweise gibt es immer wieder "Schwarze Schafe" die unter dem Vortäuschen eines scheinbaren "behördlichen Schreibens" Vereine auffordern sich kostenpflichtig in ein "Organisation Transparenzregister e.V." oder "Transparenzregister Deutschland .de" eintragen zu lassen. Das Bundesfinanzministerium warnt vor derartigen Einträgen auf seiner Homepage.

Betreiber des Transparenzregisters ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehene. Die Aufsicht über das Transparenzregister hat das Bundesverwaltungsamt. Die Eintragungen in das Transparenzregister sind kostenlos.

Es wird daher nochmals empfohlen, sich auf der Homepage "[www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)" anzumelden und eine entsprechende Gebührenbefreiung ab dem Jahr 2020 zu beantragen. Schaut euch die Registrierungsschritte an und haltet entsprechende Unterlagen, wie Liste der Vorstandsmitglieder, Auszug aus dem Vereinsregister und einen aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes u.a. bereit, um erfolgreich eine Gebührenbefreiung ab 2020 zu beantragen.

Dietmar Dreher

Rechtsanwalt & Vizepräsident des VSC e.V., Vorsitzender Ausschuss Recht und Finanzen